

**Satzung des Marktes Schondra über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 28.04.2015**  
*(in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.09.2017, gültig ab 30.09.2017)*

Der Markt Schondra erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Schondra erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
  1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- (2) Der Markt Schondra erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v.H. berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Schondra über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren vom 21.06.2011 außer Kraft.

Markt Schondra  
Schondra, den 28.04.2015

gez.

M a r t i n  
1. Bürgermeister

# Anlage zur Satzung des Marktes Schondra über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren 28.04.2015 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.09.2017, gültig ab 30.09.2017)

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3), den Personalkosten (Nummer 4) sowie den sonstigen Kosten (Nummer 5) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
c) ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	7,94 €
d) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
e) ein Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	3,89 €
f) ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,80 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
c) ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	143,15 €
d) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
e) ein Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	65,04 €
f) ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

a) eine Tragkraftspritze (PFPN 10-750, PFPN 10-1000, TS 8/8)	48,13 €
b) umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Maske	24,81 €
c) Generator (Notstromaggregat mit 8 KVA)	26,59 €
d) Kettensäge	7,67 €
e) Flutlichtscheinwerfer (1 Satz = 2 Stück)	7,67 €
f) Trennschleifer	10,23 €
g) Rettungsschere und -spreizer (Hilfeleistungssatz)	12,78 €
h) Tauchpumpe	13,29 €
i) Tempest-Lüfter	10,23 €
j) Hebekissen	5,11 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

24,00 €

## 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG): **13,70 €**
- b) sonstige Bedienstete: **13,70 €**

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 5. Sonstige Kosten

### 5.1 Materialverbrauch und sonstige Leistungen

Für Materialverbrauch aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v.H. berechnet. Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

### 5.2 Fehlalarmierung

Nachfolgend genannte Einsätze werden dem Verursacher pauschal in Rechnung gestellt. In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrückestunden-, Arbeitsstunden- und Personalkosten enthalten.

- a) Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen bei technischen Defekten ab der 2. Alarmierung innerhalb von 12 Monaten sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß und regelmäßig gewartet wurde **300,00 €**
- b) Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen bei unsachgemäßem Umgang ab der 2. Alarmierung innerhalb von 12 Monaten sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß und regelmäßig gewartet wurde **300,00 €**
- c) Fehlalarm bei vorsätzlicher Auslösung ab der 1. Alarmierung **300,00 €**

Markt Schondra  
Schondra, den 05.09.2017

gez.

M a r t i n  
1. Bürgermeister